



Fröndenberger Bekanntmachungen

Amtsblatt der Stadt Fröndenberg/Ruhr

Nr. 22/2025

24. November 2025

Inhaltsübersicht

Nr.	Gegenstand	Seite
40	Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Hellwegbörde-West	117
	1. Veröffentlichung, Auslegung und Zugänglichmachung gem. § 27b Abs. 1 VwVfG	
	2. Bekanntmachung des Beschlusses	

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Fröndenberg/Ruhr

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Fröndenberg/Ruhr, Bahnhofstraße 2, 58730 Fröndenberg/Ruhr an der Information, im Internet unter www.froendenberg.de oder per E-Mail an stadt@froendenberg.de

Bekanntmachung

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Hellwegbörde-West

Veröffentlichung, Auslegung und Zugänglichmachung gem. § 27b Abs. 1
Verwaltungsverfahrensgesetz NRW

Gemäß § 27b Abs. 1 VwVfG wird darauf hingewiesen, dass der nachstehende
Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen für Beteiligte vom

25.11.2025 bis 12.12.2025

auf der Internetseite der Stadt Fröndenberg/Ruhr:

https://www.froendenberg.de/fileadmin/user_upload/Bilder/Flurbereinigungsbeschluss_Oeffentl._Bekanntm_Internet_Gemeinde.pdf

sowie zusätzlich vor Ort bei der Stadtverwaltung Fröndenberg/Ruhr, Rathaus, Ruhrstraße 9,
58730 Fröndenberg/Ruhr, Erdgeschoß, Zimmer 16, während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag & Dienstag von 8:30 - 12.00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr

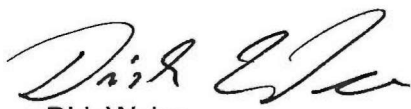
Donnerstag von 8:30 - 12.00 Uhr und 13:30 - 17:00 Uhr

Mittwoch & Freitag von 8:30 - 12.00 Uhr

zugänglich gemacht wird.

Fröndenberg/Ruhr, 24.11.2025

Stadt Fröndenberg/Ruhr
Der Bürgermeister



Dirk Weise

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Postfach
59817 Arnsberg



Dienstgebäude:
Stiftstraße 53
59494 Soest

Tel. 02931/82-5137

Soest, den 17.11.2025

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Hellwegbörde-West
Az.: 33.03.63.22-010/2025-001 / 62511

Beschluss

1. Für ein Teilgebiet der Städte Unna und Fröndenberg, Kreis Unna, wird nach § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung die Flurbereinigung

Hellwegbörde-West

angeordnet. Das Flurbereinigungsverfahren wird nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 FlurbG durchgeführt.

Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Arnsberg
Kreis Unna
Stadt Fröndenberg

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Altendorf	3	8, 10
Dellwig	1	12, 133, 134, 136, 137, 141, 286, 287, 292
Dellwig	4	31, 32, 33
Dellwig	5	5, 94/1, 95, 96, 290, 396, 397
Frömern	2	54
Frömern	8	31, 36
Ostbüren	5	58, 59
Ostbüren	8	11, 13
Ostbüren	10	23

Regierungsbezirk Arnsberg
Kreis Unna
Stadt Unna

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Billmerich	4	16, 57
Siddinghausen	1	338

2. Es ist 90 Hektar groß.
3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen ist für die Beteiligten zwei Wochen lang auf der Internetseite der Städte Fröndenberg und Unna einsehbar. Darüber hinaus erfolgt die Zugänglichmachung dieses Beschlusses noch auf mindestens eine andere Weise gemäß der Vorgabe der jeweiligen Gemeinden bzw. Städte (§ 27b Verwaltungsverfahrensgesetz NRW in der zurzeit gültigen Fassung).
Ist eine Veröffentlichung im Internet, insbesondere aus technischen Gründen, nicht möglich, so erfolgt die Einsichtnahme durch die Zugänglichmachung dieses Beschlusses auf die v. g. andere Weise der jeweiligen Gemeinden bzw. Städte.

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Zusätzlich ist der Beschluss im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen: www.bra.nrw.de/-5554

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergemeinschaft der
Flurbereinigung **Hellwegbörde-West**

mit Sitz in Unna.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Anordnung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Hellwegbörde-West liegen vor. Die Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem Zweck des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens. Das Interesse der Beteiligten ist gegeben.

Die Anordnung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Hellwegbörde-West erfolgt auf Antrag des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (MUNV) des Landes Nordrhein-Westfalen.

Im Rahmen einer landesinternen Grundstücksübertragung sind Grundstücke mit einer Gesamtfläche von ca. 55 ha als landeseigene Grundstücke aus dem Anlagenvermögen des Finanzministeriums in das Anlagenvermögen des MUNV übergegangen.

Außerdem hat der Kreis Unna in größerem Umfang Flächen erworben, die zum Zweck des Vogelschutz eingesetzt werden sollen.

Die Flurstücke des MUNV und des Kreises Unna sollen in dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren als Tauschflächen dazu dienen, besonders geeignete Grundstücke im Vogelschutzgebiet (VSG) Hellwegbörde als Naturschutzgrundstücke in Landeseigentum oder in das Eigentum des Kreises Unna zu überführen und damit die Umsetzung des Vogelschutzmaßnahmenplans (VMP) Hellwegbörde zu ermöglichen. Dabei soll der Schwerpunkt des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens im westlichen Teil des VSG Hellwegbörde, insbesondere auf den 3 prioritären Maßnahmenräumen „1 - Ackerflur nördlich Wilhelmshöhe“, „2 - Ackerflur südliche Hemmerder Schelk“ und „3 - Hemmerder Ostfeld“, liegen.

Das VSG Hellwegbörde wurde zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) ausgewiesen und gehört somit zum Netzwerk der NATURA2000-Gebiete. Für diese Schutzgebiete besteht ein Verschlechterungsverbot: Vorhaben oder Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines NATURA2000-Gebietes führen, sind unzulässig. Darüber hinaus sind die Mitgliedstaaten der EU verpflichtet, diese Gebiete aktiv in einem guten Erhaltungszustand zu halten bzw. sie wieder in einen solchen zu überführen.

Als großflächige Agrarlandschaft ist das VSG Hellwegbörde insbesondere für zahlreiche Feldvogelarten von hoher Bedeutung. Die Feldvögel sind essentiell auf eine offene Kulturlandschaft angewiesen. Bei einigen dieser Arten, z. B. bei Wiesenweihe und Wachtelkönig, befinden sich auch die Populationen im VSG Hellwegbörde derzeit in einem schlechten Erhaltungszustand.

Der VMP für das VSG Hellwegbörde hat zum Ziel, in diesem VSG die Entwicklungs- und Schutzmaßnahmen zu identifizieren, die notwendig sind, um den guten Erhaltungszustand der Vogelarten des Gebietes zu sichern bzw. wieder herzustellen. Damit dienen diese Maßnahmen auch der Vermeidung einer (weiteren) Verschlechterung der Erhaltungszustände dieser Arten und damit des Vogelschutzgebietes.

Der VMP hat den Charakter eines Rahmenkonzeptes. Die Maßnahmenvorschläge, die er beinhaltet, sind in der Regel nicht flächenscharf, was die größtmögliche Flexibilität bei der Umsetzung ermöglicht.

Ziel des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens ist es, die Umsetzung von Maßnahmen der Landentwicklung zu ermöglichen und gleichzeitig negative Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft zu minimieren oder sogar zu vermeiden, indem die Landnutzungskonflikte zwischen den Maßnahmen der Landentwicklung und insbesondere der Ackernutzung aufgelöst werden.

Bei den zu ermöglichenden Maßnahmen der Landentwicklung handelt es sich insbesondere um die vorstehend dargelegte Umsetzung des VMP Hellwegbörde. Darüber hinaus können aber auch weitere Maßnahmen des Umweltschutzes, der naturnahen Entwicklung von Gewässern oder des Naturschutzes und der Landschaftspflege, z.B. Maßnahmen des Gewässerschutzes im Rahmen der EG-Wasserrahmenrichtlinien (WRRL), sowie Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung ermöglicht werden.

Um dies zu erreichen, ist vorrangig beabsichtigt, Flächen, die sich besonders für die Umsetzung der Maßnahmen eignen sich aber bisher in Privateigentum befinden, soweit möglich in das Eigentum der öffentlichen Hand zu überführen. Für diese Flächen können im Flurbereinigungsverfahren den bisherigen Grundeigentümern mit Hilfe des Bodenmanagements vom Natur- und Gewässerschutz unbeeinträchtigte Ersatzflächen vermittelt werden.

So kann mittels des Instrumentariums der Ersatz- und Tauschlandbereitstellung im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren eine Entflechtung der miteinander konkurrierenden Ansprüche der Landwirtschaft, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Gewässerschutzes bewirkt werden.

Durch die Berücksichtigung der verschiedenen Maßnahmen der Landentwicklung können Synergieeffekte genutzt werden, indem die bereitgestellten Flächen mehreren Maßnahmen dienen können, und so die Inanspruchnahme gerade landwirtschaftlicher Flächen minimiert wird.

Die Durchführung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens ist darüber hinaus verhältnismäßig und geeignet, um die zu erwartenden agrarstrukturellen Nachteile, die sich insbesondere durch die Umsetzung der Vogelschutzmaßnahmen bzw. der EG-Wasserrahmenrichtlinie ergeben werden, zu beseitigen oder zumindest zu minimieren.

Die Bodenordnung dient daher auch dem Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer, bzw. den wirtschaftenden Landwirten.

Mit der Anordnung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens wird zunächst ein Verfahrensgebiet gebildet, das die Tauschflächen, die vom MUNV und dem Kreis Unna zur Verfügung gestellt werden, umfasst. Dieses Kerngebiet soll gemäß § 8 FlurbG immer dann erweitert werden, wenn durch Bodenordnung auch für andere Gebietsteile die oben genannten Maßnahmen realisiert werden können.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden in Aufklärungsterminen gem. § 5 Abs. 1 FlurbG über die vorgesehene Anordnung und Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens informiert.

Dabei wurden sie auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sämtliche Kosten, die bei der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens entstehen oder durch die Vogelschutz- und Gewässerentwicklungsmaßnahmen verursacht werden, von den Verfahrensträgern übernommen werden.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die übrigen zu beteiligenden Behörden und Organisationen sind nach § 5 Abs. 2 FlurbG gehört worden.

Die Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG ist erfolgt.

Die Unterrichtung und Anhörung der zuständigen Institutionen gemäß RdErl. des MUNLV vom 15.3.2001 – Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz - (MBL NW 2001 S. 537) ist erfolgt.

Es bestehen zum Flurbereinigungsverfahren Hellwegbörde-West keine Bedenken. Die in der Unterrichtung und Anhörung genannten Hinweise und Anregungen werden, sofern möglich, berücksichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss können Sie innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Bezirksregierung Arnsberg erheben.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen vor (§80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im besonderem öffentlichen Interesse und ist auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten dringend geboten.

Die sofortige Vollziehung liegt im besonderem öffentlichen Interesse, da durch eine zügige Verfahrensabwicklung die Ziele des Verfahrens insgesamt schneller erreicht und Kosten minimiert werden können. Der zeitnahe Beginn des Flurbereinigungsverfahrens ist Voraussetzung für die wirksame und rechtzeitige Verbesserung oder Schaffung von Habitaten geschützter Vogelarten im VSG Hellwegbörde (westlicher Teil).

Das VSG Hellwegbörde ist Teil des Netzwerks der NATURA2000-Gebiete. Für diese Schutzgebiete besteht, wie oben angeführt, ein Verschlechterungsverbot: Vorhaben oder Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines NATURA2000-Gebietes führen, sind unzulässig. Darüber hinaus sind die Mitgliedstaaten der EU verpflichtet, diese Gebiete aktiv in einem guten Erhaltungszustand zu halten bzw. sie wieder in einen solchen zu überführen. Wichtige Steuerungsinstrumente hierfür sind Entwicklungs-, Maßnahmen-, Pflege- oder Managementpläne und -Konzepte. Deshalb werden in NRW für EU-VSG sogenannte Vogelschutz-Maßnahmenpläne (VMP) erarbeitet.

Vorangegangene Bemühungen zur wirkungsvollen Umsetzung des VMP Hellwegbörde haben zu keinen zufriedenstellenden Ergebnissen geführt, da insbesondere die Bereitstellung von Flächen in diesem Zusammenhang schwierig ist. Bei einigen Arten, z. B. bei Wiesenweihe und Wachtelkönig, befinden sich die Populationen im VSG Hellwegbörde derzeit in einem schlechten Erhaltungszustand.

Durch das Flurbereinigungsverfahren sollen nun die für die erforderlichen Maßnahmen benötigten Flächen bereitgestellt werden. Da eine (weitere) Verschlechterung der Erhaltungszustände der geschützten Vogelarten in diesem Gebiet zu verhindern ist, ist ein zügiger Beginn des Flurbereinigungsverfahrens, als besonders wirksame Unterstützung der Umsetzung des VMP, erforderlich.

Zudem wird mit der sofortigen Vollziehung Klarheit über den Beginn des Verfahrens geschaffen. Somit können erforderliche Maßnahmen rechtssicher eingeleitet werden. Eigentümer und Behörden können frühzeitig einbezogen werden, was zur Konfliktminimierung oder sogar -vermeidung beiträgt.

Somit ist die unverzügliche Durchführung des Verfahrens auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten dringend geboten, da die bestehenden und zu erwartenden Nutzungskonflikte im VSG Hellwegbörde zeitnah aufgelöst werden können. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten Nachteile mit sich bringen.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an der alsbaldigen Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Widersprüche überwiegt, ist zur Herbeiführung der genannten Vorteile und zur Vermeidung erheblicher Nachteile die sofortige Vollziehung des Anordnungsbeschlusses mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Widersprüche keine aufschiebende Wirkung haben.

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter: <https://www.bra.nrw.de/-357>

Im Auftrag

gez.

Ralf Helle, LRVD